



Studienjahr 2003/2004 - Ausgegeben am 12.03.2004 - 12. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.
VERORDNUNGEN

65. Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics"

Der Senat hat in seiner Sitzung am 04. März 2004 den Beschluss der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission über die Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics" in der nachfolgenden Fassung genehmigt:

Teil 1: Neueinrichtung des Universitätslehrganges

Präambel

Die Einrichtung des Universitätslehrganges "Law and Economics" zielt darauf ab, eine weitestgehende Gleichstellung der AbsolventInnen des interdisziplinären Programms "Law and Economics" an der Universität Wien mit denen an jenen Partneruniversitäten der Universität Wien herbeizuführen, die bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen bereits die Berechtigung zur Führung eines akademischen Grades ("European Master in Law and Economics") erlangen können.

Dieses Studienprogramm geht auf eine Initiative der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Erasmus Universität Rotterdam, der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Gent und des Fachbereichs Rechtswissenschaft II der Universität Hamburg zurück. Es wird durch die Europäische Union im Mobilitätsprogramm ERASMUS gefördert.

Aufgrund bilateraler Übereinkommen und unter der administrativen Leitung eines gemeinsamen Koordinators sind die folgenden universitären Einrichtungen an diesem Programm beteiligt:

a) als universitäre Einrichtungen mit dem Recht, Studierende namhaft zu machen und am Ausbildungsprogramm durch ein geeignetes Lehrangebot mitzuwirken:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften II der Universität Hamburg

Die Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität von Bologna

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Gent

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Rotterdam

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Universität Aix-Marseille in Aix en Provence

Die juristische Fakultät der Universität Leiden

Die Fakultät für Ökonomie der Universität Linköping

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Complutense in Madrid

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Stockholm

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität zu Manchester¹
Das Institut für Wirtschaftswissenschaften der Universität Wien (bzw. dessen
Nachfolgeorganisationseinheit gem. UG 02)

b) Nach dem derzeitigen Stand der bilateralen Übereinkünfte sind ferner die folgenden universitären Einrichtungen mit dem Recht beteiligt, Studierende namhaft zu machen:

Der Fachbereich Rechtswissenschaften der Humboldt Universität Berlin

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Glasgow

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Mailand

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Paris IX - Dauphine

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Internationalen Freien Universität Rom (LUISS)

Die Betriebswirtschaftliche Fakultät der Universität von Tampere

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Aristoteles Universität Thessaloniki

Die Rechtswissenschaftliche Fakultät der Universität Valladolid

§ 1 Zielsetzung des Universitätslehrganges

(1) Gemäß § 56 iVm § 25 Abs. 1 Z. 10 Universitätsgesetz 2002 wird der Universitätslehrgang "Law and Economics" vom Senat der Universität Wien (neu-)eingerrichtet und soll zur Erlangung des Akademischen Grades "European Master in Law and Economics" (i.S. von § 58 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002) führen. In diesem Lehrgang sollen AbsolventInnen eines rechtswissenschaftlichen oder wirtschaftswissenschaftlichen (volkswirtschaftlichen oder betriebswirtschaftlichen) Studiums einer österreichischen oder einer anerkannten ausländischen Universität insbesondere aus dem Raum der Europäischen Union Kenntnisse über die Zusammenhänge zwischen Recht und Ökonomie erwerben und befähigt werden, durch das methodische Instrument der ökonomischen Analyse des Rechts die tatsächlichen und erwünschten gesellschaftlichen Auswirkungen von Rechtsnormen untersuchen und gestalten zu können. Der Anwendungsbereich erstreckt sich auf nationale, internationale und insbesondere europäische Rechtsnormen.

(2) Der Lehrgang gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn alle vorgesehenen Fachprüfungen mit ausreichendem Erfolg bestanden und die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Arbeit mittels der Methode der ökonomischen Analyse des Rechts in einer Master-These aus einem ausgewählten Gebiet nachgewiesen worden sind.

(3) Der Lehrgang wird grundsätzlich in englischer Sprache durchgeführt. Abweichungen sind in Ausnahmefällen zulässig.

§ 2 Lehrgangsleitung

Der Universitätslehrgang wird an der Universität Wien durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator geleitet. Die lokale Lehrgangskoordinatorin/der lokale Lehrgangskoordinator wird vom Rektorat nach Kenntnisnahme durch den Senat auf die Dauer von vier Jahren bestellt.

¹ Mit der Universität Manchester besteht abweichend von den anderen genannten Einrichtungen seitens der Universität Wien kein bilaterales Abkommen

Auf Antrag der lokalen Lehrgangskoordinatorin/des lokalen Lehrgangskoordinators kann eine stellvertretende Lehrgangskoordinatorin oder ein stellvertretender Lehrgangskoordinator für jeweils vier Jahre bestellt werden.

Die Aufgabe der lokalen Lehrgangskoordinatorin oder des lokalen Lehrgangskoordinators besteht in der Vorbereitung, Durchführung sowie Verwaltung des Lehrganges, insbesondere im Hinblick auf die laufende Koordination des Lehrganges mit den einschlägigen Programmen der europäischen Partneruniversitäten.

(4) Die lokale Lehrgangskoordinatorin oder der lokale Lehrgangskoordinator haben dem Senat sowie den für Volkswirtschaftslehre bzw. Rechtswissenschaften zuständigen Organisationseinheiten der Universität Wien einmal jährlich von sich aus oder jederzeit auf Anfrage zu berichten.

(5) Die lokale Lehrgangskoordinatorin oder der lokale Lehrgangskoordinator des Universitätslehrganges ist Mitglied des Programmkomitees, dem alle lokalen Lehrgangskoordinatoren der jeweiligen Partneruniversitäten angehören. Das Programmkomitee berät den Lehrplan in Umfang, Inhalt und Prüfungsanforderungen.

§ 3 Lehrkörper

Die Beauftragung mit der Abhaltung von Lehrveranstaltungen im Universitätslehrgang erfolgt durch das Rektorat auf Vorschlag durch den lokalen Lehrgangskoordinator/Lehrgangskordinatorin. Betrifft die Beauftragung Universitätslehrer mit einem Dienstverhältnis zur Universität, so ist die Vereinbarkeit mit den bestehenden Dienstpflichten zu begründen.

§ 4 Wirtschaftliche und organisatorische Unterstützung

Gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 kann der Universitätslehrgang zur wirtschaftlichen und organisatorischen Unterstützung in Zusammenarbeit mit anderen Rechtsträgern durchgeführt werden.

(2) Die Vereinbarung über eine derartige Zusammenarbeit wird vom Rektorat auf Vorschlag der lokalen Lehrgangskoordinatorin oder des lokalen Lehrgangskoordinators abgeschlossen.

§ 5 Lehrgangsbeitrag

Gemäß § 91 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002 ist der Lehrgangsbeitrag vom Senat festzulegen.

Teil 2: Studien- und Prüfungsordnung

§ 6 Dauer und Gliederung des Universitätslehrganges

(1) Der Universitätslehrgang umfasst ein Akademisches Jahr (zwei Semester). Er beginnt am 1. Oktober des Kalenderjahres. Der Abgabetermin für die Master-Thesis kann durch den Koordinator/die Koordinatorin im vorhinein für einen bestimmten Stichtag im August des jeweiligen Akademischen Jahres festgelegt werden.

(2) Vorstudien an den folgenden Universitäten sind zulässig:

Universität Hamburg, Erasmus Universität Rotterdam, Universität Bologna, Universität Gent, Universität Aix en Provence/Marseille, Universität Leiden, Universität Linköping, Universität Stockholm, Universität Complutense Madrid, Universität Manchester (vgl. aber Fußnote 1), oder einer anderen Universität, die sich zu einem späteren Zeitpunkt durch bilaterales Abkommen zur Abhaltung einschlägiger Lehrveranstaltungen des Studienplanes verpflichtet.

(3) Der Besuch von Blockveranstaltungen an den genannten Partneruniversitäten ist zulässig.

(4) Prüfungen, die in Übereinstimmung mit dem Studienplan dieses Lehrganges an einer oder mehrerer der genannten Partneruniversitäten erfolgreich abgelegt wurden, werden im Sinne des § 78 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002, vorletzter Satz, generell anerkannt.

(5) Auf Antrag von TeilnehmerInnen des Lehrgangs kann die Gleichwertigkeit der geplanten Prüfungen an den Partneruniversitäten aufgrund der übereinstimmenden Curricula bescheidmäßig festgestellt werden (§ 78 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002). Dieser Bescheid ist die Voraussetzung für die Gewährung eines ERASMUS-Mobilitätsstipendiums.

§ 7 Voraussetzungen für die Zulassung

(1) Voraussetzung für die Zulassung zu dem Lehrgang ist entweder der erfolgreiche Abschluss eines rechtswissenschaftlichen oder eines wirtschaftswissenschaftlichen (Studienrichtung Volkswirtschaft oder Betriebswirtschaft) Diplom- bzw. Magisterstudiums an einer inländischen Universität oder eines gleichwertigen Diplom-, Magister- oder Doktoratsstudiums an einer anerkannten ausländischen Universität.

(2) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt durch die lokale Lehrgangskoordinatorin oder den lokalen Lehrgangskoordinator.

(3) Lehrgangsteilnehmerinnen oder Lehrgangsteilnehmer, die nicht ordentliche Studierende der Universität Wien sind, haben die Zulassung zum Lehrgang als außerordentliche Studierende zu beantragen.

§ 8 Betreuung der Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer

(1) Für die Betreuung von "incomings" und "outgoings" in administrativen Belangen steht an der Universität Wien das "Büro für Internationale Beziehungen" zur Verfügung.

(2) Die fachliche Betreuung der Studierenden und die Abhaltung wenigstens eines der vorgeschriebenen Seminare und des Diplomandenkonversatoriums obliegt der lokalen Koordinatorin/dem lokalen Koordinator des Programms.

(3) Um die BewerberInnen nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze an den Partneruniversitäten zuzuweisen, die Prüfungen koordiniert durchzuführen, die Studienpläne abzustimmen und den reibungslosen Ablauf zu gewährleisten, haben die lokalen Koordinatoren/Koordinatorinnen der an dem Programm beteiligten Universitäten eine gemeinsame Plattform gebildet und wählen aus ihrer Mitte jeweils einen zentralen Koordinator. Dadurch ist eine effektive und effiziente Abwicklung gewährleistet.

§ 9 Bezeichnung und Stundenausmaß in den Pflicht- bzw. Wahlfächern (die nachfolgenden Angaben umfassen die Gesamtstundenzahl; eine Stunde entspricht einer Unterrichtseinheit zu 45 Minuten)

ECTS Punkte für den Lehrgang "Law and Economics"

Erreichbare Punkteanzahl: 60

In den Pflicht- bzw. Wahlfächern erreichbar

9.1 Grundlagen

9.1.1 Basic concepts of law	40	3
9.1.2 Basic concepts of economics	40	3
9.1.3 Economic analysis of tort law and insurance	40	4
9.1.4 Economic analysis of competition law	40	4
9.1.5 Public law and economics I	30	3

9.2 Vertiefung

9.2.1 Economic analysis of property law	40	4
9.2.2 Economic analysis of contract law	40	4
9.2.3 Philosophy of law and economics	40	4
9.2.4 Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II	40	4
9.2.5 Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics	40	4

9.3 Spezialisierung

9.3.1 Thesis Seminar	32	5
9.3.2 Thesis Konversatorium	32	4
9.3.3 Public Administration oder Theory of institutions oder economics and ethics oder environmental economics oder corporate finance oder economic analysis of dispute resolution oder economics of family law oder intellectual property oder labour law oder economics of regulation	40	4
9.3.4 Subject of choice: Private law, criminal law, european law, constitutional law, industrial economics, public choice	40	4

Master Thesis

6

§ 10 Prüfungsordnung

(1) Die Gesamtleistung ergibt sich aus den positiven Abschlüssen der vorgeschriebenen Lehrveranstaltungsprüfungen und der positiven Beurteilung der Seminararbeiten sowie der Master-Thesis. Die Erfordernisse für einen erfolgreichen Abschluss des Lehrganges sind erfüllt, wenn in jedem Prüfungsgegenstand wenigstens die Note "Genügend" erzielt wurde und die Master-Thesis wenigstens mit der Note "Genügend" beurteilt worden ist.

(2) Die Prüfungen aus Vorlesungen können nach Maßgabe der Zweckmäßigkeit vom Prüfer in schriftlicher oder mündlicher Form festgelegt werden. Den erfolgreichen Abschluss von Seminaren setzt die positive Beurteilung einer schriftlichen Seminararbeit voraus.

(3) Zu Zwecken der Vergleichbarkeit der an den Partneruniversitäten gebräuchlichen unterschiedlichen Notenskalen werden die folgenden Punkteskalen verwendet:

Für Lehrveranstaltungsprüfungen:

		ECTS Grades	Österr.Note
10 Punkte	Extra ordinary*)	A+	1
9 Punkte	Outstanding	A	1
8 Punkte	Very good	B	2
7 Punkte	Good	C	3
6 Punkte	Average	D	3
5 Punkte	Sufficient	E	4
4 Punkte	Barely sufficient	FX	4
1-3 Punkte	Insufficient	F	5
0 Punkte	Totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

Für die Master-Thesis

		ECTS Grades	Österr.Note
30 Punkte	Extra ordinary*)	A+	1
27-29 Punkte	Outstanding	A	1
24-26 Punkte	Very good	B	2
21-23 Punkte	Good	C	3
18-20 Punkte	Average	D	3
15-17 Punkte	Sufficient	E	4
12-14 Punkte	Barely sufficient	FX	4
3-11 Punkte	Insufficient	F	5
0-2 Punkte	Totally useless	F	5

*) Diese Bewertung ist außergewöhnlichen Leistungen vorbehalten

(4) Die Prüfungen aus den einzelnen Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungsprüfungen. Für die Durchführung der Prüfungen sowie für die Wiederholung der Prüfungen gelten die einschlägigen Bestimmungen der §§ 72 bis 79 UG 02 sinngemäß.

(5) Die Beurteilung der Master-Thesis erfolgt durch einen Prüfungssenat, dem die Betreuerin/der Betreuer der Master-Thesis, ein "external examiner" sowie die Koordinatorin/der Koordinator des Gesamtprogramms angehören.

§ 11 Prüfungsgegenstände

Zu den Prüfungsgegenständen gehören:

Basic concepts of law

Basic concepts of economics
Economic analysis of tort law and insurance
Economic analysis of competition law
Public law and economics I
Economic analysis of property law
Economic analysis of contract law
Philosophy of law and economics
Economic analysis of environmental law oder Public law and economics II
Methodology of law and economics oder Economic analysis of family law oder Corporation law and economics
Thesis Seminar
Ein weiteres Seminar aus den unter "9.3. "Spezialisierung" genannten Veranstaltungen

§ 12 Akademischer Grad

Gem. § 58 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 wird den AbsolventInnen des Universitätslehrganges nach Erfüllung aller Voraussetzungen (§§ 7, 9, 10 und 11 dieses Statuts) der akademische Grad "European Master in Law and Economics," (Kurzbezeichnung: EMLE) verliehen.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission:
E. Weber